

Antrag

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Prof. Dr. Jörn Kruse, Dr. Alexander Wolf,
Detlef Ehlebracht, Harald Feineis, Andrea Oelschläger und Peter Lorkowski
(AfD)**

Betr.: Ärztliche Altersfeststellung bei Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen muss immer dann erfolgen, wenn die Minderjährigkeit nicht objektiv und eindeutig feststeht

In den letzten Wochen haben insbesondere zwei Mordfälle die Diskussion über eine verbindliche medizinische Altersfeststellung bei vorgeblich minderjährigen Flüchtlingen neu entfacht:

In Freiburg steht Hussein K. vor Gericht, der eine Studentin ermordet hatte und bei seiner Einreise vor zwei Jahren angab, 17 Jahre alt gewesen zu sein. Ein entsprechendes medizinisches Gutachten hat jedoch ergeben, dass er mindestens 23 Jahre alt sein muss. Nach Auskunft seines Vaters ist er bereits 1984 geboren und wäre damit bei der Einreise bereits 31 Jahre alt gewesen.

Kurz nach Weihnachten hatte in Kandel ein nach offiziellen Angaben 15-jähriger Flüchtling aus Afghanistan ein 15-jähriges Mädchen getötet. Inzwischen veröffentlichte Bilder des Täters lassen an dieser offiziellen Altersangabe zweifeln.

Ein medizinischer Alterstest war bei beiden Tätern nicht durchgeführt worden.

Dies, obwohl ein entsprechender Test seit Oktober 2015 erlaubt ist: Die Absätze 1 und 2 des § 42f SGB VIII lauten:

- (1) Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. § 8 Absatz 1 und § 42 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters **oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen.** Ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, ist die betroffene Person durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Ist die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären; die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Die §§ 60, 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches sind entsprechend anzuwenden.

Ebenfalls gestattet § 49 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes die Untersuchung zum Zwecke der Altersfeststellung und weiterer identitärer Merkmale, wenn ihm die Einreise erlaubt werden soll.

Zuständig für die Anordnung einer Untersuchung im Zweifelsfall sind die rund 600 Jugendämter in Deutschland. In Hamburg erfolgt die Inobhutnahme der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge durch den beim Kinder- und Jugendnotdienst eingerichteten „Fachdienst Flüchtlinge“ des Landesbetriebs Erziehung und Beratung.

Für die Inobhutnahme durch die entsprechenden Stellen reicht zunächst die bloße Behauptung, minderjährig zu sein und keine Papiere zu besitzen. Hier verpflichtet einzig und allein die Behauptung der Minderjährigkeit das Jugendamt zur Inobhutnahme. Eine solche „Inobhutnahme“ führt dazu, dass die angeblich Minderjährigen aus dem üblichen Asylverfahren herausgenommen und stattdessen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht betreut werden.

Laut einem Bericht des Bundesfamilienministeriums lebten im November 2017 rund 31.300 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling kostet den Steuerzahler durchschnittlich 5.250 Euro im Monat, wie das Familienministerium angibt. Auch die Hürden für eine Abschiebung sind bei Minderjährigen erheblich höher als bei Volljährigen, was dazu führte, dass 2016 kein einziger unbegleiteter minderjähriger Flüchtling aus Deutschland abgeschoben wurde.

Weiterer Vorteil für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind die deutlich höheren Chancen auf einen Familiennachzug.

Aufgrund der zahlreichen Vorteile, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge genießen, machen viele allein reisende Ausländer gegenüber den Behörden falsche Angaben hinsichtlich ihres Alters.

Für Hamburg gibt die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration an, dass im Jahre 2016 entsprechende Untersuchungen ergeben hätten, dass 47 Prozent der angeblich Minderjährigen tatsächlich volljährig gewesen seien. Laut einem Artikel in der Zeitung „Die Zeit“ vom 3. Januar dieses Jahres überprüfen in Hamburg Rechtsmediziner routinemäßig das tatsächliche Alter von Flüchtlingen. Der Direktor des Rechtsmedizinischen Instituts, Klaus Püschel, befürwortet dies für ganz Deutschland und sagt, dass er es nicht verstünde, warum Behörden nicht häufiger Angaben überprüfen, die falsch sein könnten.

Genau an dieser Stelle liegt gegenwärtig die Schwierigkeit des § 42f SGB VIII: Die Vorschrift lässt hinsichtlich ihrer Rechtsfolge, eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen, wenn Zweifel bestehen, kein Ermessen. Wann allerdings ein Zweifel vorliegt, liegt im Ermessen des jeweiligen Jugendamtes. Insofern wird die Vorschrift in Hamburg strenger interpretiert und umgesetzt als anderenorts, denn offenbar bestand auch an der angeblichen Minderjährigkeit des mutmaßlichen Vergewaltigers und Mörders Hussein K. seitens der zuständigen Behörde kein Zweifel.

In diesem Zusammenhang äußerte der geschäftsführende Bundesinnenminister Thomas de Maizière:

„Es kann nicht ins Belieben einzelner Behörden gestellt sein, wann Zweifel angenommen und Maßnahmen eingeleitet werden. Vielmehr sollte klar geregelt werden, dass in allen Fällen, in denen kein offizielles und echtes Dokument vorgelegt werden kann, auf anderem Weg, soweit geboten auch durch ärztliche Untersuchung, das Alter festgestellt werden muss. Hier muss das SGB VIII entsprechend angepasst werden.“

Um dies zu ermöglichen, ist es notwendig, dass die vorgebliche Minderjährigkeit eines Migranten immer dann überprüft wird, wenn sie nicht eindeutig belegt ist.

Insbesondere angesichts der enormen Kosten, die den Städten und Gemeinden durch die Unterbringung der unbegleiteten Minderjährigen entstehen, und der Tatsache, dass hier schlicht ein massenhafter Betrug durch die Migranten verübt wird, ist die Anwendung medizinischer Verfahren zur Altersbestimmung legitim und notwendig, wenn die entsprechenden Ausländer ihr Alter nicht durch gültige Dokumente belegen können und Zweifel an ihren Angaben bestehen.

Zu den anwendbaren medizinischen Verfahren gehört auch die Handwurzeluntersuchung im Wege der Röntgenaufnahme.

Es ist zutreffend, dass durch entsprechende Untersuchungen nicht mit völliger Sicherheit ein konkretes Alter bestimmt werden kann, jedoch ist nach Aussage des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik, Andreas Schmeling von der Universitätsklinik Münster, „der zweifelsfreie Nachweis der Volljährigkeit möglich.“

Falls der entsprechende Ausländer sich der Untersuchung verweigert, muss die Folge sein, dass er als volljährig gilt und die Privilegien des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings nicht in Anspruch nehmen kann. Eine solche Feststellung der Volljährigkeit gilt dann für alle rechtlichen und tatsächlichen Behandlungen des Ausländers.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass § 42f SGB VIII insoweit geändert wird, dass eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung nicht bloß bei „Zweifeln“ hinsichtlich der Minderjährigkeit vorzunehmen ist, sondern in allen Fällen, in denen eine behauptete Minderjährigkeit nicht objektiv und zweifelsfrei festgestellt worden ist.

Für die Anwendung der Vorschrift ist sicherzustellen, dass eine entsprechende ärztliche Untersuchung auch die Handwurzeluntersuchung mittels Röntgenaufnahme enthalten kann.

Falls die Person sich der Untersuchung verweigert, muss die Folge sein, dass sie als volljährig angesehen und behandelt wird.

Der Senat wird aufgefordert, über seine Bemühungen in dieser Hinsicht der Bürgerschaft bis zum 31.05.2018 zu berichten.